

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

Thüringen (2008, überarbeitet 2014)

- in Neu- und Umbauten
- für Schlaf- und Kinderzimmer und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen
- Neu: Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis zum 2018

Verantwortlich:

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer

§48 Wohnungen Absatz 4

(4) Zum Schutz von Leben und Gesundheit müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2018 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. Die Einstandspflicht der Versicherer im Schadensfall bleibt unberührt

Quelle: Landesbauordnung Thüringen 48 Absatz 4 (ThürBO)